

MERKBLATT FÜR PERSONENBETREUERINNEN

WOCHENGELD, FAMILIENBEIHILFE UND KINDERBETREUUNGSGELD

Wochengeld und Familienleistungen von EU/EWR - Bürgerinnen bei Erwerbstätigkeit in Österreich

Besonders bei der Berufsgruppe der Personenbetreuerinnen aus EU/EWR stellt sich häufig die Frage, ob und welche österreichischen Leistungen bei Schwangerschaft sowie danach in Form von Kinderbetreuungsgeld und Familienbeihilfe bezogen werden können.

Die Regeln über die Leistungsgewährung bei solchen grenzüberschreitenden Sachverhalten finden sich sowohl im innerstaatlichen als auch im EU-Recht.

Vor allem die Zuständigkeitsregeln des EU-Rechts kennen unzählige Fallkonstellationen, die in einem Merkblatt nicht vollständig darstellbar sind. Wir empfehlen daher der Betroffenen dringend, im Einzelfall die notwendigen Informationen von den bezugsauszahlenden Stellen (z. B. SVS) einzuholen.

Nachfolgend ein Überblick über die wichtigsten Regelungen:

WOCHENGELD

In Österreich selbständig erwerbstätige Personenbetreuerinnen bekommen auf Antrag Wochengeld.

Für die Ermittlung des Anspruchszeitraumes wird eine ärztliche Bestätigung über den voraussichtlichen Entbindungstermin benötigt. Für einen vorzeitigen Wochengeldanspruch müssen Sie zusätzlich je nach Indikation ein Zeugnis eines Facharztes für Frauenheilkunde bzw. für Innere Medizin oder eines Amtsarztes vorlegen. Auch Zeugnisse von ausländischen Fachärzten müssen auf dem dafür vorgesehenen Formular gestellt werden.

Kann keine Freistellung aufgrund eines fachärztlichen Zeugnisses erfolgen, ist auch von ausländischen Versicherten ein österreichisches amtsärztliches Zeugnis beizubringen.

Besteht während eines (vorzeitigen) Wochengeldzeitraums auch eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, kann bei Bestand einer Zusatzversicherung bei der SVS auch Krankengeld beantragt werden.

Unternehmerinnen können während des Wochengeldzeitraumes einen Antrag auf Ausnahme der Pflichtversicherung nach dem Gewerblichen Sozialversicherungsgesetz (GSVG) stellen und dennoch Wochengeld beziehen. Folgende Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein: Ruhendmeldung der Gewerbeberechtigung bzw. der Berufsausübungsbefugnis (oder der Anzeige der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit beim Versicherungsträger durch Neue Selbständige) UND eine mindestens **6-monatige Pflichtversicherung** in der Krankenversicherung nach dem GSVG aufgrund einer selbständigen Erwerbstätigkeit bis **unmittelbar vor dem Mutterschutz**.

FAMILIENLEISTUNGEN: FAMILIENBEIHILFE UND KINDERBETREUUNGSGELD

Die EU-Regeln über die Leistungszuständigkeit knüpfen bei grenzüberschreitenden Sachverhalten an verschiedene Tatbestandsmerkmale mit der Rangordnung Staat in dem die Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, Staat der eine Rentenzahlung leistet sowie Wohnortstaat an, was viele Fallkonstellationen möglich macht. Vorrangig ist immer der Staat zuständig, in dem eine Beschäftigung oder selbständige Erwerbstätigkeit ausgeübt wird (oder eine gleichgestellte Situation vorliegt).

Achtung: Kinderbetreuungsgeld gebührt nur dann, wenn auch Familienbeihilfe gebührt. Die Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen ist bei ihren Entscheidungen an die Vorentscheidung des Finanzamtes gebunden. Fällt die Familienbeihilfe weg oder wird sie zurückgefordert, gilt das auch für das Kinderbetreuungsgeld!

Für den Bezug von Kinderbetreuungsgeld ist immer erforderlich, dass ein **gemeinsamer Haushalt inklusive hauptwohnsitzlicher Meldung mit dem Kind** besteht, auch wenn eine Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausgeübt wird.

AUSKUNFTSSTELLEN FÜR WEITERE FRAGEN

Familienbeihilfe

Finanzamt des Gewerbestandes

Wochengeld und Kinderbetreuungsgeld

Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen
Landesstelle Niederösterreich
Neugebäudeplatz 1, 3100 St. Pölten

GesundheitsService

Telefon: 050 808 808

E-Mail: gs@svs.at